Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 1

Rubrik: Was uns interessiert

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In zwei Weltkriegen haben die Schweizer Frauen zur Genüge bewiesen, dass sie freiwillig die Erfüllung notwendiger Pflichten auf sich nehmen. So lange aber die Schweizer Bürgerinnen von den politischen Rechten ausgeschlossen und nicht im vollen Genuss der Rechtsgleichheit sind, die die Bundesverfassung garantiert, so lange erscheint uns die Festsetzung eines Dienstobligatoriums als ein offenbarer Missbrauch der Gewalt.

Noch haben die Schweizer Stimmbürger über den neuen Verfassungsartikel zu entscheiden. Wir appellieren an das Schweizervolk, es möge sich an das Wort erinnern: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk".

Die eidgenössische Abstimmung über den Zivilschutz ist auf den 3. März festgesetzt.

Schweizerische Frauenstimmrechtschronik

Genf Motion für Gemeindestimmrecht

In Genf hat die unabhängige christlich-soziale Gruppe dem Stadtrat eine Motion eingereicht, wonach dieser beim Regierungsrat einen Vorstoss für die Ausarbeitung eines Gesetzes machen soll, das den *Frauen Stimmrecht und politische Gleichstellung in kommunalen Angelegenheiten* verleiht.

Waadt Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenräte im Waadtland

(BSF) Die Synode der Waadtländer Nationalkirche sprach sich in ihrer jüngsten Zusammenkunft auf Vorschlag von Prof. Germond nahezu einstimmig zugunsten der Wählbarkeit von Frauen in die kirchlichen Behörden aus. Das bedeutet, dass die Frauen in Zukunft den Räten der Gemeinde- und Bezirkskirchenpflegen sowie der Synode und dem Synodalrat als Mitglieder angehören können.

Die weiblichen Kirchgemeindemitglieder, die seit 1908 das Wahlrecht besitzen, waren in den Jahren 1923, 1928 und 1954 über ihre Stellungnahme hinsichtlich ihrer Wählbarkeit befragt worden. Vor zwei Jahren sprachen sich 6890 für, 5254 gegen die Wählbarkeit in sämtlichen Kirchenbehörden aus; 94 Kirchgemeinden hielten eine Abänderung der bisherigen Regelung für angebracht, 46 für überflüssig.

Die Synode hat den Synodalrat beauftragt, einen Vorschlag zur entsprechenden Abänderung des Kirchengesetzes und des Reglements einzureichen, der in der Folge dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.

Was uns interessiert

Eine Frau als Stagiaire des Eidg. Politischen Departements zugelassen

Nach einer Mitteilung des Eidg. Politischen Departements befindet sich unter den 12 Kandidaten mit Hochschulbildung, die von insgesamt 57

Bewerbern auf Grund des Ergebnisses der letztjährigen Zulassungsprüfungen für Aemter des Eidg. Politischen Departements zum Stage zugelassen wurden, auch *eine Tessinerin.*

Basel hat eine weitere Richterin erhalten

In Basel-Stadt ist *bei den Ersatzwahlen vom 17./18. November 1956 Frau Dr. phil. Kristin Bühler anstelle des verstorbenen Herrn M. Forster zum Zivilrichter ernannt worden.*

Eine Frau wird Jugendanwältin

Fräulein Dr. *Marie Boehlen,* Fürsprecher, zurzeit Sekretärin des Regierungsstatthalteramtes von Bern, wurde als Jugendanwältin des Kreises Stadt Bern gewählt.

Die ersten Gemeindesekretärinnen

(BSF) Im Kanton Waadt üben bereits zwei Frauen das Amt von Gemeindesekretärinnen aus, Frau *Borloz* (Veytaux) und Frau *de Rooi* (Vaux-sur-Morges). Kürzlich hat die Gemeinde Nyon nun den Posten eines Gemeindesekretär-Substituten für männliche *und* weibliche Anwärter ausgeschrieben.

Bevorstehende Zulassung der Waadtländerinnen zum Notariat

(BSF) Der Staatsrat des Kantons Waadt unterbreitet dem Grossen Rat einen Revisionsvorschlag zum Gesetz des Jahres 1940 betreffend die Zulassung zum Notariat. Dieser Vorschlag sieht in seinem Artikel 18 vor, dass auch Frauen das Amt des Notars ausüben dürfen. Schon im Jahre 1951 hatte der Staatsrat entschieden, dass der Uebernahme der Notariatspraxis durch Frauen nichts im Wege stünde.

Eine Welschschweizerin als Delegierte bei der UNESCO-Konferenz

(BSF) Der Bundesrat hat Fräulein Anne-Marie *Du Bois,* Leiterin der Arbeitsabteilung des Instituts für Histologie und Embryologie der Universität Genf, zum Mitglied der Schweizer Delegation an der vom 5. November bis 5. Dezember 1956 in Neu-Delhi tagenden Plenarversammlung der UNESCO ernannt. Fräulein Du Bois hat sich dort mit Fragen der Sekundar- und der Höheren Schulbildung der Mädchen zu befassen.

Eine Schweizerin als Beauftragte der UNESCO in Afghanistan

(BSF) Mlle *A. Salina,* Lausanne, hat sich kürzlich im Auftrag der UNESCO nach Kabul begeben, um im Rahmen der technischen Hilfe der Vereinigten Nationen an die unentwickelten Länder als Beraterin für Fragen der Hauswirtschaft bei der afghanischen Regierung zu wirken. Ihre besondere Aufgabe ist die Organisation der Frauenbildung und des Hauswirtschaftsunterrichtes der weiblichen Jugend in Afghanistan sowie die Bildung eines geeigneten Lehrkörpers, der in Zukunft auf diesen Gebieten selbständig zu arbeiten hat.